

## I. Bestand und Zweck

### Art. 1 Zweck

Die „**Gürbetaler Jodlervereinigung**“ (nachgenannt Vereinigung) ist ein Verein gestützt auf Art. 60 ff ZGB und bezweckt die Förderung des volkstümlichen Brauchtums im Sinne des Bernisch Kantonalen Jodler Verbandes und der Pflege echter Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein übernimmt per Gründung am 11.03.2015 alle Rechte und Pflichten der bisherigen am 12. Mai 1981 gegründeten „Gürbetaler Jodlervereinigung“.

### Art. 2 Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus Gruppen, Kleinformationen und Einzelmitgliedern der Sparten Jodeln, Alphornblasen und Fahنشwingen aus dem Gürbetal und dem angrenzenden Gebiet gemäss Mitgliederverzeichnis. Voraussetzung ist ihrerseits die Mitgliedschaft des BKJV.

Die Vereinsversammlung beschliesst über Aufnahme und Austritte nach vorheriger Mitteilung an den Vorstand. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aufgrund gewichtiger Gründe (wie Zuwiderhandlung der Vereinigung oder ungebührliches Verhalten) durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Personen, die sich in besonderer Weise für die Vereinigung eingesetzt haben, können durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie behalten ihren Status auch bei Wegzug aus der Region.

## II. Vereinsmittel

### Art. 3 Finanzierung

Die Vereinigung finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und anderweitigen Zuwendungen.

## III. Organisation

### Art. 4 Vereinsversammlung

Sie beschliesst über alle Vereinsgeschäfte, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind oder von ihm vorgelegt werden.

Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder oder beschliesst deren Abberufung. Eine vollständige Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Amtszeitbeschränkung besteht keine.

Die Vereinsversammlung findet jährlich nach erfolgtem Jahresabschluss auf Einladung des Vorstandes in der Regel bis Ende März statt. Aus gewichtigen oder unaufschiebbaren Gründen

können durch den Vorstand ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen werden. Dieses Recht steht auch mindestens einem Fünftel aller Stimmrechte zu.

#### **Art. 5 Stimmrechte des Vereins**

Gruppen haben 2 Stimmrechte. Den Kleinformationen und Einzelmitgliedern sind zusammen 2 Stimmen zugewiesen, deren Vertreter von der Vereinsversammlung ernannt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Nicht mehr aktiven Ehrenmitgliedern kommt lediglich beratende Stimme zu.

Es zählen nur Stimmen von Anwesenden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn das Mehr aller Vereinsstimmen anwesend sind.

Für Statutenänderungen und Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidenten.

#### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach Aussen und erledigt selbständig die laufenden Geschäfte. Er sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und wacht über alle Interessen der Vereinigung.

Für Rechtsverbindlichkeiten zeichnen zu zweit der Präsident und der Sekretär oder der Kassier. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Für unvorhergesehene Ausgaben ohne Vereinsbeschluss erstreckt sich die Finanzkompetenz des Vorstandes auf CHF 1'000.--

#### **Art. 7 Zugewiesen Aufgaben**

Der Präsident nimmt die offiziellen Obliegenheiten wahr und hält Kontakt zum BKJV-Vorstand. Er führt die Vereinsversammlung und legt Bericht über das Vereinsjahr ab.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Belangen.

Dem Sekretär obliegt die Protokollführung über die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Archivierung.

Der Kassier verwaltet die Ersparnisse sowie die Vereinskasse aufgrund von Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen. Er legt über das Vereinsjahr Rechnung ab (Einnahmen und Ausgaben) und zieht Bilanz. Deren Genehmigung und die Festlegung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Bei Verhinderung müssen zugewiesen Aufgaben vorübergehend von andern Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

## **IV. Aktivitäten**

### **Art. 8 Jodlertreffen**

Das jährliche Jodlertreffen ist durch eine der Vereinigung angehörende Gruppe zu organisieren (Organisatorin). Der Zeitpunkt wird, wenn möglich, auf den zweiten Sonntag im September festgelegt.

Die festgelegten Daten benachbarter Vereinigungen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Ort und Organisatorin werden durch die Vereinsversammlung ein Jahr zuvor bestimmt.

Die Ausführungsbestimmungen des EJV und des BKJV über Jodlertreffen müssen befolgt werden.

Die Vorträge werden nicht juriert und erfolgen nach Einteilung der Organisatorin.

### **Art. 9 Teilnahme**

Die Teilnahme ist Mitgliedern der Vereinigung vorbehalten und ist für Gruppen Ehrensache.

### **Art. 10 Durchführung**

Dauer, Art und Weise der Durchführung werden von der Organisatorin in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Jodlervereinigung bestimmt.

Die Gesamtchorlieder werden auf Vorschlag durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Die Organisatorin kann eine Gesamtchorprobe durchführen. An deren Kosten beteiligt sich die Vereinigung mit einem Beitrag.

### **Art. 11 Gesuche, Bewilligungen und Finanzierung**

Für Gesuche und Bewilligungen sowie behördlich verlangter Konzepte ist die Organisatorin verantwortlich. Die Finanzierung wird durch die Organisatorin bestimmt. Die Vereinigung übernimmt keine Defizitgarantie.

### **Art. 12 Jubiläums- bzw. Unterhaltungsabend**

Die Organisatorin darf am Vorabend des Jodlertreffens ein Fest im Sinne der Vereinigung organisieren, um die finanziellen Aufwendungen des Jodlertreffens zu decken. Über die Programmgestaltung bzw. die Mitwirkenden kann sie frei bestimmen.

### **Art. 13 Weitere Tätigkeiten der Vereinigung**

Je nach Bedarf kann die Vereinigung Kurse in Ergänzung zum Angebot des BKJV durchführen. Über Art, Umfang und Finanzierung beschliesst die Vereinsversammlung.

Es können Expertisensingen bis spätestens 6 Wochen vor dem Jodlerfest des BKJV durchgeführt werden.

Das Gürbetaler Kinderjodlerchörli kann auf Gesuch hin von der Vereinigung finanziell unterstützt werden.

Die Vereinigung unterhält eine Webseite, welche auch als Informationsplattform der Mitglieder dient.

Der Präsident oder Vorstandsmitglieder der Vereinigung dürfen Vereinsmitgliedern auf Ersuchen, insbesondere in Verbandsangelegenheiten, administrative Unterstützung leisten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 14 Anwendung der Statuten

Die Statuten sind jedem Mitglied zugänglich zu machen und gehen an den Vorstand des BKJV.

Gesetzliche Vorgaben in den Art. 60 - 79 ZGB gehen diesen Statuten vor; ebenfalls Weisungen nach Statuten und Reglement des EJV bzw. BKJV.

Der Präsident



Samuel Trachsel

Der Sekretär



Res Stauffenegger